

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I“, 1. vereinfachte Änderung

Hinweis:

Die nachfolgenden Bestandteile der Hinweise zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord 1“ werden mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord 1“ für den Geltungsbereich der Änderungsbereiche 1 und 2 ersetzt und neu aufgenommen. Die sonstigen nicht aufgeführten Hinweise zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord 1“ behalten mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans ihre Rechtskraft und sind somit für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord 1“ weiterhin rechtsverbindlich.

E. Besondere Hinweise und Ergänzungen

Bodenbewegungen wird ersetzt durch:

Bodenbewegungen

Im gesamten Plangebiet ist mit der Aufdeckung archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Auf die §§ 15 (Entdeckung von Bodendenkmälern), 16 (Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und 41 (Ordnungswidrigkeiten) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) wird hingewiesen. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Auf § 29 DSchG (Kostentragung) wird hingewiesen.

Neu aufgenommen wird:

Bergbau

Die Änderungsbereiche 1 und 2 liegen in einem Bereich, der, bedingt durch bergbauliche Maßnahmen, von Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Diese werden, durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Beeinflussung der Grundwasserabstände innerhalb der Änderungsbereiche 1 und 2 ist nach heutigem Stand nicht auszuschließen. Grundsätzlich können Grundwasserabsenkungen zu Rißbildungen in Gebäuden führen. Aus diesem Grund ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Grundwasserstand zu prüfen. Zudem ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten. Demnach sind bei der Bauwerksplanung grundsätzlich die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen zu berücksichtigen.

Neu aufgenommen wird:

Kampfmittel

Die Ergebnisse der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen innerhalb der Änderungsbereiche 1 und 2. Aus diesem Grund wird die Überprüfung dieser Bereiche auf Kampfmittel empfohlen. Die Beauftragung zur Kampfmitteluntersuchung erfolgt durch das Formular „Antrag zur Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes unter: http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp erhältlich ist. Sofern nach 1945 Aufschüttungen erfolgten, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Feststellung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise ist eine Terminabsprache für einen Ortstermin erforderlich. Dazu ist ebenfalls das o.g. Formular „Antrag zur Kampfmitteluntersuchung“ zu verwenden.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine zusätzliche Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem „Merkblatt für Baugründeingriffe“ auf der o. g. Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland zu entnehmen. Zudem wird auf die weitere Informationsmöglichkeit auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes verwiesen. Für Rückmeldungen an den Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW ist das Aktenzeichen 22.5-3-5382048-99/16/ zu verwenden.

Neu aufgenommen wird:

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Neu aufgenommen wird:

Altlasten

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, Abt. Grundwasser- u. Bodenschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

Rheinbach, den

Stefan Raetz
Bürgermeister